

Mandantenrundschriften November 2014 (III/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus aktuellem Anlass möchte ich Sie mit diesen Kurzinformationen zum Jahreswechsel 2015 über in der Praxis wirklich wichtige Veränderungen informieren, bitte setzen Sie diese ab dem nächsten Januar auch tatsächlich um, um zum Teil erhebliche Nachteile abzuwehren!

Wichtig:

- **Neue Aufzeichnungsregelungen für Aushilfskräfte:**
Ab dem 1. Januar 2015 sind für Aushilfen nicht nur – wie bisher schon – Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden zu führen, sondern **zusätzlich muss nun auch angegeben werden, zu welcher Zeit genau die Arbeit geleistet wurde**. Also: bisher reichte die Aufzeichnung: 15. Dezember 2014, 5 Stunden, **NEU muss es nun heißen: 15. Dezember 2014 von 13 bis 18 Uhr**. Leider sind hier **KEINE Ausnahmen möglich**, dies gilt also auch für Aushilfskräfte, die einen Arbeitsvertrag mit einem festen monatlichen Entgelt haben!! **Es sind diese genauen Stundenaufzeichnungen für ALLE Aushilfskräfte zu führen!**
- **Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 5% ab 1.1.2015:**
Wer in diesem Jahr noch ein Haus kaufen/oder verkaufen möchte, sollte dabei bedenken, dass ab dem 1. Januar 2015 die Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 5% erhöht wird (was zum Beispiel einem Kaufpreis von 200.000 Euro zu Mehrkosten von 3.000 Euro führen wird). Bitte beachten Sie dabei: entscheidend für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, **ist alleine das Datum des Notarvertrages**, nicht wann das Haus tatsächlich in Ihren Besitz übergeht! So kann man zum Beispiel jetzt im Dezember einen Kaufvertrag beim Notar abschließen, und der Übergang von Nutzen und Lasten ist erst am 1. April 2015 – trotzdem kommt der Steuersatz von „nur“ 3,5% zur Anwendung.
- **Vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben für Ausbildungen:**
in Kürze steht an Urteil des Bundesfinanzhofs zur Frage der Berücksichtigung von Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben an (Verfahren Nr: 6 R 2/12). Bisher sind solche Kosten für die Erstausbildung als Sonderausgaben abzugsfähig, begrenzt auf 4.000 Euro pro Jahr. Diese entfielen aber mit dem entsprechenden Jahr. Wenn es dazu kommen sollte, dass diese Erstausbildungskosten nun als Werbungskosten/Betriebsausgaben aufzufassen sind, so **kann man diese Verluste in die nächsten Jahre mitnehmen! So könnten dann Studenten z.B. diese Kosten auch rückwirkend (Werbungskosten 4 Jahre, Betriebsausgaben 7 Jahre) geltend machen** – gegebenenfalls sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen
Kierspe, im November 2014

Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)